

Friedhofssatzung

der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 19.12.2003 – Amtsblatt Nr. 20 vom 30.12.2003

- 1. Änderungssatzung vom 11.12.2009 – Amtsblatt Nr. 17 vom 17.12.2009;**
- 2. Änderungssatzung vom 27.11.2015 – Amtsblatt Nr. 15 vom 04.12.2015;**
- 3. Änderungssatzung vom 30.01.2019 – Amtsblatt Nr. 2 vom 07.02.2019)**

Friedhofssatzung **der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 18.12.2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Haltern am See gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Haltern-Mitte
2. Friedhof Sythen
3. Friedhof Flaesheim
4. Friedhof Hullern
5. sowie für den von einer privaten Gesellschaft auf Halterner Stadtgebiet betriebenen Bestattungswald „Ruhestätte Natur“. Hierfür gilt auch die vom Rat der Stadt Haltern am See ergänzend erlassene Nutzungsordnung Bestattungswald „Ruhestätte Natur“.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Einrichtungen der Stadt Haltern am See.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Haltern am See waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Bürgermeister der Stadt Haltern am See.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstätte / Urnenfamiliengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte des Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Haltern am See in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Familiengrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt, oder ohne großen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familiengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten sind von der Stadt Haltern am See kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen, herzurichten. Die Ersatzfamiliengrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden sind hiervon ausgenommen).
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienst anzubieten, oder diesbezüglich zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - e) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, zu verteilen.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenfläche und Grabstätte unberechtigt zu betreten.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern.
 - h) Zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben.
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - j) Übermäßiger Alkoholgenuss oder Alkoholgenuss in Gruppen.
 - k) Im übrigen gilt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haltern am See in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 17.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Obduktionsräume dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und längstens bis eine Stunde vor Dienstende benutzt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Sind größere Materialanhäufungen nicht vermeidbar und erschweren die Benutzung der Wege, so sind diese Gefahrenstellen in geeigneter Weise zu sichern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Das Ablegen von Abfällen in städtischen Abfallbehältern ist den Gewerbetreibenden untersagt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich, insbesondere bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

III Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bestattungen richten sich im übrigen nach der Verordnung über das Leichenwesen für

das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Feuerbestattungen nach den hierfür ergangenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Familiengrabstätte/Urnenfamiliengrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Verleihungsurkunde oder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung nachzuweisen. Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Friedhofsverwaltung eine Auftragsermächtigung vorlegen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen in der Zeit von 8.00 –16.00 Uhr und in Ausnahmefällen an Samstagen von 8.00 – 11.00 Uhr.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Beschaffenheit der Säрге und Urnenbehälter

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Die Säрге müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Zubehör muss aus selbstzersetzendem Material bestehen und darf nicht aus Kunststoff oder anderem schwer zersetzbarem Material hergestellt sein. Ausgenommen hiervon ist die Regelung nach § 17 (2) der Verordnung über das Leichenwesen.
- (3) Die Säрге dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:
Für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr Länge 2,05 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,85 m, für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr Länge 1,10 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m. Sind in Ausnahmefällen, bedingt durch die Körpergröße des Verstorbenen, andere Sargmaße erforderlich, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Säрге (oder Zubehör), die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.
- (5) Urnen dürfen in Urnenbehältern beigesetzt werden. Diese haben zu gewährleisten, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist. Die Urnenbehälter dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.

Im Bestattungswald sind ausschließlich Aschebehältnisse aus sich kurzfristig zersetzendem Material ohne Überurne zugelassen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und nach der Bestattung wieder zugefüllt. Im übrigen gelten die Vorschriften der Hygienerichtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör und Solitärpflanzen entfernt werden müssen, werden die dafür aufgewendeten Kosten den Nutzungsberechtigten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10

Ruhefristen

Die Ruhefristen betragen für Aschen und Leichen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 25 Jahre. Für Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Asche bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine Zustimmung nur dann erteilt werden, wenn die Umbettung der Zusammenlegung von verstorbenen Verwandten ersten Grades dient, oder wenn die Wiederbeisetzung auf einem nicht der Stadt gehörenden Friedhof erfolgen soll.
§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Nach Ablauf der Ruhefrist werden keine Umbettungen mehr durchgeführt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der nächste Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.

- (4) Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Leichen werden nur in den Monaten Oktober bis März durchgeführt.
- (5) Umbettungen von Leichen und Asche sind innerhalb eines Friedhofes nur aus einem Reihengrab in ein Familiengrab zulässig. Umbettungen aus einem Familiengrab sind nur in ein Familiengrab auf einem anderen städtischen Friedhof bzw. konfessionellen Friedhof oder in außerhalb des Stadtgebietes bestehende Familiengräber zulässig.
- (6) Bei Leichen, die bei der Umbettung zu einem anderen Friedhof innerhalb des Stadtgebietes transportiert werden müssen, entscheidet der Friedhofsleiter gemäß der Verordnung über das Leichenwesen NRW in der jeweils gültigen Fassung, ob umgesargt werden muss oder ob der Sarg durch Sichern mit einem Kunststoffüberzug transportfähig gemacht werden kann. Verwendete Kunststoffüberzüge dürfen nicht mit beigesetzt werden, sondern werden von der Friedhofsverwaltung einer Verbrennungsanlage zugeführt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Asche zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur bei Todesfällen oder Umbettungen Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Feld- und Grabnummern bzw. Feld-, Reihen- und Grabstellenummern bezeichnet.
- (2) Es werden folgende Grabstättenarten ausgewiesen:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Anonyme Urnengrabstätten
 - e) Urnenbaumgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiederverleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für jede Grabstätte wird ein Recht vergeben. Dieses ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
- (5) Rechte an Grabstätten können an natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften (Nutzungsberechtigte) vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen; das gilt auch, wenn das Recht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Bei Streitigkeiten unter den Nutzungsberechtigten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung jede Benutzung der Grabstätte versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, sind die Nutzungsberechtigten ersatzpflichtig.
- (7) Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkungen Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen die Stadt.
- (8) Ausschließlich im Bestattungswald entsprechend der hierfür ergänzend erlassenen Nutzungsordnung können bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte an Grabstellen erworben werden. An allen übrigen Grabstätten können zu Lebzeiten keine Nutzungsrechte erworben werden.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Rasenreihengrabstätten (auf dem Kommunalfriedhof Sundern)
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 1 Jahr zu bestatten.

- (4) Rasenreihengrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden der Reihe nach belegt. Die Grabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Stadt. Auf alle Rasenreihengräber können Natursteingrabplatten mit den Maßen 40 cm x 30 cm x 5 cm gelegt werden, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z. B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofssatzung. Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Stadt kann 2 Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Familiengrabstätte möglich.
- (3) Familiengrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) Auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) Auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Auf die Kinder,
 - d) Auf die Stiefkinder,
 - e) Auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) Auf die Eltern,
 - g) Auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) Auf die Stiefgeschwister,
 - i) Auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – e) und g) – i) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15

Urnengrabstätten

- (1) Asche darf beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenbaumgrabstätten
 - c) Familiengrabstätten gemäß § 14
 - d) sowie im Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ entsprechend der ergänzend erlassenen Nutzungsordnung.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Bestattung von mehreren

Aschen in einem Urnenreihengrab ist nur dann möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche, die der zuerst bestatteten nicht übersteigt.

- (3) Urnenbaumgrabstätten sind ein- oder zweistellige Aschengrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
Die Unterhaltung unterliegt ausschließlich der Stadt. Auf alle Urnenbaumgräber können Natursteingrabplatten mit den Maßen 40 cm x 30 cm x 5 cm gelegt werden, die den Namen des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.
Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofssatzung. Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Beisetzung auf dem Grab niedergelegt werden. Die Stadt kann zwei Wochen nach der Beisetzung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Stadt über.
- (4) Urnen können auch in Familiengrabstätten beigesetzt werden. Je Familiengrabstelle sind 3 Aschenbehälter zulässig.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften gemäß § 13 und § 14.

§ 16

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschestätten, die in besonderen Feldern auf dem städtischen Friedhof Sythen (neu) angelegt sind. Die Pflege und Gestaltung dieser Felder erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17

Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Stadt verliehen. Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Ehrengrabstätten werden für die Dauer von 35 Jahren zuerkannt. Weitergehende Rechte werden durch Ratsbeschluss geregelt. Eine gesondert ausgewiesene Ehrengrabstätte kann nicht an die Angehörigen übertragen werden.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach den gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen angelegt und unterhalten.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt und die Nutzung der benachbarten Grabstätten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- (3) Notwendige Einfassungen (Grenzmarkierungen) werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Andere Einfassungen bei Grabstätten sind nicht erlaubt.
- (4) Grablampen dürfen bis zu 40 cm hoch sein. Dazugehörige Sockel dürfen eine Höhe von 5 cm über Erdreich nicht überschreiten. Sie dürfen keine sichtbaren Namensinschriften aufweisen. Das Material soll farblich dem des Grabmales entsprechen.
- (5) Zur Abdeckung der Grabstelle dürfen nur Erde, erdähnliche Stoffe, Pflanzen und Pflanzenteile verwendet werden. Bei Familiengräbern für Erdbestattungen können zusätzliche Natursteintrittplatten aus dem Grabstein angepassten Material verlegt werden.
- (6) Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und Lichtbildern ist nicht erlaubt.
- (7) Pflanzschalen dürfen bis 30 cm hoch sein. Dazugehörige Sockel dürfen eine Höhe von 5 cm nicht überschreiten.
- (8) Der fertige Erdhügel eines Grabes darf nicht höher als 15 cm sein. Die Grabstätte darf nur mit Pflanzen besetzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Gegenstände, die den vorgenannten Bedingungen widersprechen, von den Grabstätten zu entfernen. Nach schriftlicher Mitteilung und 3monatiger Aufbewahrung kann sie über die Gegenstände anderweitig verfügen.
- (10) Die auf den Gräbern gepflanzten Bäume oder Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

VI Grabmale

§ 19 Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - b) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
 - c) Die Grabmale sollten aus einem Stück hergestellt sein,
 - d) Schrifte, Ornamente und Symbole können aus demselben Material wie dem des Grabmales oder aus Bronze, Blei und Schmiedeeisen bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - e) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutatennicht-handwerklicher Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben, ausgenommen Farben im Grundton des Steines.
 - f) Firmenhinweise für Grabmale sind zulässig. Sie sind seitlich am Fuße des Males, maximal bis 10 cm über Erdgleiche, vertieft einzuarbeiten, ohne Verwendung von Farbe. Die Schrifthöhe darf 30 mm nicht überschreiten. Eingearbeitet werden darf nur der Name. Nicht zulässig ist das Verwenden von Metallbuchstaben oder Metallschildern.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig.
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m
 - b) Auf Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2) liegende Grabmale: Breite bis 0,70 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m
 - c) Auf Familiengrabstätten (zwei- oder mehrstellig)
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m
 - 2) liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Höchstlänge 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 1) stehende Grabmale: Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12m
 - 2) liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,50 m, Höhe der Hinterkante 0,20m
- (5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 bis 4 zulassen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Der Antrag kann nur von dem Nutzungsberechtigten unter Angabe der Wohnanschrift gestellt werden. Auf Verlangen ist die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und Art der Schrift, der Ornamente und Symbole.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 21

Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind dem jeweiligen Friedhofsleiter oder einer autorisierten Person der genehmigte Antrag sowie das Grabmal vorzuweisen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Durch ein Fundament dürfen spätere Beisetzungen nicht behindert werden. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.
- (4) Für die Standsicherheit haften der Nutzungsberechtigte und der Ausführende nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

§ 23

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung überzeugt sich jährlich durch eine Kontrolle von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale. Die Kontrolle erfolgt jeweils nach Ende der winterlichen Witterung.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihen-grabstätten der zahlungspflichtige Angehörige, bei Familiengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Firmenhinweise für Grabpflege sind auf den Grabstätten nur nach Maßgabe des § 18 (1) zulässig.
- (5) Grabstätten sollen binnen drei Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Der vorübergehenden Kenntlichmachung der Grabstelle kann zur Beisetzung durch den Bestatter eine Holznamenstafel auf die Grabstelle gesteckt werden. Die Tafeln dürfen längstens bis zu 12 Monaten nach der Beisetzung auf der Grabstelle verbleiben. Danach werden diese von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien bei den Beisetzungen und der Gestaltung und Pflege von Gräbern ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik, wie Kränze, Trauergebilde, Trauergestecke und sonstigen Grabschmuck sowie für Pflanzenanzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen, sonstige zur Wiederverwendung geeignete Pflanzgefäße und Markierungszeichen.
- (9) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewendet werden.

§ 26 Grabgestaltung

- (1) Die Grabstätten sollen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung entsprechen.
- (2) Das Pflanzen von Bäumen und Großsträuchern auf den Grabstätten sowie das Einfassen von Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem ist unzulässig.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) Die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Familiengrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen während der festgesetzten Öffnungszeiten nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Zur Einlieferung von Verstorbenen ist die Leichenhalle auch außerhalb der Öffnungszeiten für Bestatter jederzeit zugänglich.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen und in Ausnahmefällen unter Anwesenheit des Bestatters sowie des Friedhofspersonals die Zelle betreten. Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen.
- (3) Verstorbene, die von anmeldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten befallen waren, müssen in städtischen Aufbahrungsräumen untergebracht werden. Die Besichtigung solcher Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Die Bestimmungen des § 10 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen sind zu beachten.
- (4) Die Dekoration in den Aufbahrungsräumen und Trauerhallen wird durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt. Ausnahmen sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.
- (5) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung zum Friedhof abzunehmen. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, Leichen in Leichenhallen ohne Kühlzellen, wenn es die Umstände erfordern, in der mit Kühlzellen ausgestatteten Leichenhalle Haltern-Mitte zu überführen.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX Schlussvorschriften

§ 30 Haftung

Die Stadt Haltern am See haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Haltern am See nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Haltern am See verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe zu entrichten.

§ 32 Bußgeld

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen der in Abs. 3 a) bezeichneten Fahrzeuge, befährt,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften, ausgenommen Totenzettel, verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt, spielt oder Sport treibt,
 - i) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 - j) übermäßig Alkohol allein oder in Gruppen genießt.
2. entgegen § 8 Abs. 1 Särge verwendet, die nicht aus Holz oder ähnlichem leicht vergänglichem Material hergestellt sind oder die nicht festgefügt und so abgedichtet sind, dass bis zu der Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist sowie Zubehör verwendet, das aus nicht selbstzersetzendem Material besteht,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Särge verwendet, die den genannten Maßen nicht entsprechen,

4. entgegen § 8 Abs. 4 Urnen ohne Urnenbehälter oder in solchen Behältern beisetzt, die nach Ablauf der Ruhefrist der Urne nicht vergangen sind oder die in ihren äußeren Abmessungen den festgelegten Maßen nicht entsprechen,
 5. entgegen § 18 Abs. 1 Grabstätten so gestaltet, dass sie sich der Umgebung nicht anpassen und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen oder seiner Gesamtanlage nicht gewahrt wird oder benachbarte Gräber in der Nutzung beeinträchtigt werden,
 6. entgegen § 18 Abs. 2 mehr als einen Grabstein auf der Grabstätte errichtet oder Familiengräbern mehr als einen Namensstein je Grabstelle auflegt,
 7. entgegen § 18 Abs. 3 Grabstätten einfasst,
 8. entgegen § 18 Abs. 4 Grablampen errichtet, die höher als 40 cm sind oder deren Sockel 5 cm über Erdgleiche übersteigt oder deren Sockel eine sichtbare Namensinschrift aufweist,
 9. entgegen § 18 Abs. 5 Grabstätten mit anderen Stoffen als Erde, erdähnlichen Stoffen, Pflanzen oder Pflanzenteilen abdeckt,
 10. entgegen § 18 Abs. 6 Bänke, Grabvasen mit sichtbarer Inschrift oder Lichtbilder aufstellt,
 11. entgegen § 18 Abs. 7 Pflanzschalen aufstellt, die höher als 30 cm sind oder deren Sockel eine Höhe von 5 cm überschreitet,
 12. entgegen § 18 Abs. 8 einen Grabhügel anlegt, der höher als 15 cm ist oder die Grabstätte mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen,
 13. entgegen § 25 Abs. 9 bei der Grabpflege chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, anwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 511,29 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22.12.1981 außer Kraft.